

**Verfahren zur Beendigung von Benutzungsverhältnissen
für Bewohner/-innen in städtischen Übergangwohnheimen
zur Unterbringung von geflüchteten Menschen
bei Abwesenheit**

(Verfahren Abmeldung bei Abwesenheiten)

Inhalt:

1) Allgemeines	1
2) Verfahrensregelung	1
a) Kriterien für die Duldung von Abwesenheiten bzw. die Beendigung von Benutzungsverhältnissen bei Abwesenheiten	1
b) Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden	2
c) Zuständigkeit des Betreibers.....	2

Anlage:

1) Allgemeines

Zur Erfüllung der Aufgaben zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in zentralen Unterbringungseinrichtungen (Übergangwohnheimen) bedient sich die Landeshauptstadt Dresden vertraglich gebundenen Dritten (Betreiber). Zur Finanzierung dieser Leistung erhält der Betreiber gegen Nachweis der tatsächlichen Belegung ein betreibervertraglich vereinbartes Entgelt (im Regelfall pro belegtem Platz und Tag). In diesem Zusammenhang ist die Landeshauptstadt Dresden nach den geltenden Regelungen der »Unterbringungssatzung« sowie »Unterbringungssatzung Asyl« verpflichtet, das Benutzungsverhältnis für Bewohner/-innen zu beenden, wenn die Unterbringungseinrichtung nicht bezogen oder nicht bewohnt wird. Im Rahmen der Unterbringungsaufgaben ist der Betreiber schließlich verpflichtet den entsprechenden Weisungen der Landeshauptstadt Dresden Folge zu leisten. Auf dieser Grundlage ergeht gegenständliches Verfahren.

Das vorliegende Regularium dient einer einheitlichen Verfahrensweise für die Abmeldung von Bewohner/-innen in zentralen Unterbringungseinrichtungen bei Abwesenheiten. Die Ausführungen gliedern sich dabei in grundsätzliche Ausführungen für die Verfahrensregelung und darin anschließend einer komprimierten Darstellung der diesbezüglichen Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Dresden und der Betreiber.

2) Verfahrensregelung

a) Kriterien für die Duldung von Abwesenheiten bzw. die Beendigung von Benutzungsverhältnissen bei Abwesenheiten

Der Entscheidung über die Duldung einer Abwesenheit oder einer etwaigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegt – aufgrund der Vielfältigkeit der Lebenssachverhalte – immer eine Prüfung und Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zugrunde. Nachfolgende Kriterien setzen daher einen Entscheidungsrahmen, sind jedoch nicht im Sinne eines Entscheidungsautomatismus zu verstehen.

Kriterien für die Duldung von Abwesenheiten:

- angedachter Aufenthaltsort während der Abwesenheit liegt nicht außerhalb des Gebietes einer etwaigen räumlichen Beschränkung
- innerhalb der letzten 30 Tage übersteigt die gesamte Abwesenheitsdauer nicht 14 Tage
- im Falle von außerhalb der Dresdens Werk tätigen, hat das Sozialamt für den konkreten Einzelfall eine Ausnahmeregelung verfügt (Abwesenheitssonderregelung)

In letztgenanntem Fall wird der Betreiber seitens der Landeshauptstadt Dresden über den Inhalt der Ausnahmeregelung in Kenntnis gesetzt.

Kriterien für die Beendigung von Benutzungsverhältnissen bei Abwesenheiten:

- Person hat mehr als 3 aufeinanderfolgende Übernachtungen außerhalb der zugewiesenen Unterkunft verbracht, oder:
- Die Gesamtzahl von Übernachtungen außerhalb der zugewiesenen Unterkunft im Zeitraum von 30 Tagen übersteigt 14 Tage, oder:
- die Unterbringungsbehörde hat Erkenntnisse erlangt, die eine Abmeldung aus der zugewiesenen Unterkunft bei Abwesenheit rechtfertigen

b) Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet – auf Basis der von den Betreibern gemeldeten Abwesenheiten von Bewohner/-innen – über die Beendigung von Benutzungsverhältnissen bzw. die Duldung von (angekündigten) Abwesenheiten. Sofern das Benutzungsverhältnis seitens der Landeshauptstadt Dresden beendet wird, erfolgt eine Mitteilung an die Heimleitung, samt Personendaten sowie dem konkreten Abmeldedatum. Die Duldung angekündigter Abwesenheiten wird der Heimleitung generell per verschlüsselter E-Mail in Form einer Kenntnisnahme des Abwesenheitszeitraumes bekanntgegeben. Stehen einer Abwesenheitsankündigung Hinderungsgründe entgegen, erhält die Heimleitung auf analogem Wege Mitteilung über die Ablehnung der Abwesenheitsanfrage.

Zuständige Stelle in der Landeshauptstadt Dresden für die gegenständliche Aufgabe ist das Sachgebiet Unterbringung der Abteilung Wohnungsfürsorge im Sozialamt Dresden.

c) Zuständigkeit des Betreibers

Der Betreiber meldet der Landeshauptstadt die An- und Abwesenheiten der Bewohner/-innen im Rahmen einer täglichen Belegungsmeldung (vgl. Formular). Die Belegungsmeldung ist grundsätzlich bis 10.00 Uhr elektronisch via verschlüsselter E-Mail unter Verwendung des Online-Postfachdienstes der öffentlichen Verwaltung in Sachsen an die E-Mail-Adresse unterbringung-auslaender@dresden.de zu senden. Holt eine zugewiesene Person in einem Übergangwohnheim lediglich die Post ab, erfüllt selbiges nicht die Kriterien für eine Anwesenheit im Sinne einer Nutzung der Unterkunft zu Wohnzwecken. Im Falle von angekündigten Abwesenheiten teilt der Betreiber diesen Sachverhalt unter Angabe des voraussichtlichen Aufenthaltsortes dem Sachgebiet Unterbringung des Sozialamtes mit. Resultiert die geplante Abwesenheit aus einer auswärtigen Erwerbstätigkeit ist die jeweilige Person durch den Betreiber zur Vorsprache und Klärung der Angelegenheit an das Sachgebiet Unterbringung des Sozialamtes zu verweisen. Bei Rückmeldung von Hinderungsgründen für die Duldung einer angekündigten Abwesenheit, kommuniziert dies der Betreiber gegenüber den Bewohner/-innen.